

Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am 29.08.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 16,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 120,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw.
der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in,
sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw.
der/die stellv. Ausschussvorsitzende
sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen,
die einer Bevölkerungsgruppe vertreten 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes,
Wahlausschusses bei Gemeindewahlen,
Wahlen der Landrätin/des Landrats,
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
Bürgerentscheid 16,00 €

- (1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung	40,00 €
- Fraktionsvorsitzende	15,00 €
zzgl. je Fraktionsmitglied	5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin	175,00 €
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete	40,00 €

Die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 00,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.

Bei den Ortsvorstehern ist für die Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen des Kommunalen Gebietsrechenzentrums für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt – und Nebenwohnsitz addiert.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

- (5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführer/innen gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 11,05 €

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der Einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 05. Dezember 2005 außer Kraft.

Volkmarsen, 20. Dezember 2013

gez.
Hartmut Linnekugel
Bürgermeister